

Rahmenbedingungen für die Zustimmung zu Bebauungsplänen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) in großräumigen Landschaftsschutzgebieten (LSG)

(Stand: 23.06.2026)

Konventionelle PV

A: Voraussetzungen für die Standortwahl

Großräumigkeit der LSG

- Großräumige LSG in Brandenburg haben eine Flächengröße von über 10.000 Hektar.
- In kleineren LSG liegen die Voraussetzungen für Sonderlösungen zur Errichtung von PV-FFA nicht vor.

Lage der Fläche

- Mindestens 80 Prozent der Fläche einer Gemeinde/Stadt oder eines Landwirtschaftsbetriebes¹, auf dessen Flächen die PV-FFA errichtet werden soll, müssen innerhalb eines großräumigen LSG liegen.

Maximale Flächeninanspruchnahme je LSG

- Maximal 10 Prozent der bestehenden Fläche eines LSGs dürfen mit PV-FFA überplant werden.

Netzanschluss der Anlage

- Unterirdische Verlegung des Anschlusses bis zum Netzeinspeisepunkt, Umspannwerk unmittelbar am Netzeinspeisepunkt.
- Anschluss an den Netzeinspeisepunkt ohne erhebliche Beeinträchtigung von Naturschutzgebieten, Fauna-Flora-Gebieten, gesetzlich geschützten Biotopen und Wald im Sinne von § 2 Landeswaldgesetz (LWaldG).

Geltungsbereich des Bebauungsplans

- Maximal 75 Hektar

¹ rechtlich und wirtschaftlich selbstständiger Betrieb mit eigener Betriebsnummer

Keine Inanspruchnahme besonders geschützter oder schützenswerter Flächen

Die Errichtung von PV-FFA ist in folgenden Gebieten und Kulissen ausgeschlossen:

- FFH-Gebiete
- Gesetzlich geschützte Biotope
- Natürliche Stand- und Fließgewässer²
- Naturschutzgebiete
- Naturnahe Moore sowie Erd- und Mulmniedermoorflächen³
- Wald im Sinne von § 2 LWaldG⁴

Planungserfordernisse

- Vorhabenbezogener Bebauungsplan (vBP) inklusive Vorhaben- und Erschließungsplan und Durchführungsvertrag
- Naturschutzfachliches Gestaltungskonzept oder Grünordnungsplan als Anlage zum Vorhaben- und Erschließungsplan
- Eingriffs- Ausgleichsermittlung nach den Hinweisen zum Vollzug der Eingriffsregelung (HVE)

B: Naturschutzfachliche Anforderungen an konventionelle PV Anlagen im Rahmen der Bauleitplanung

Landschaftsbild

- Blendwirkung und Reflexion ist durch die Verwendung von reflexionsarmen Materialien zu vermeiden.
- Die Anordnung der Module hat unter Rücksichtnahme auf Topographie, vorhandenes Relief und Biotopstrukturen zu erfolgen. Standorte an besonders exponierten Höhenlagen sind zu vermeiden.
- Der Erholungsvorsorge, insbesondere der Naherholung für die umliegenden Ortslagen ist Rechnung zu tragen.

Wanderkorridore und Querungshilfen

- In Landschaftsrahmenplänen oder Landschaftsplänen dargestellte Wanderkorridore sind zu erhalten und von baulichen Anlagen freizuhalten.

² Datengrundlage: Gewässernetz/Seen im Land Brandenburg

³ Datengrundlage: MoorFis

⁴ Datengrundlage: Forstgrundkarte des Landes Brandenburg

- Die im Landschaftsprogramm Brandenburg dargestellten „Maßnahmen für waldgebundene Arten mit großem Raumanspruch – Querungshilfen“ sind in ihrer Funktionsfähigkeit zu erhalten.
- Bei Anlagen mit einer Länge von mehr als 500 Metern sind funktionsfähige Querungshilfen vorzusehen.

Anlagenstrukturierung

- Der Überdeckungsgrad durch die Module darf maximal 50 Prozent des Geltungsbereichs des B-Plans betragen.
- Der Freiflächenanteil (Biotopfläche) muss mindestens 50 Prozent des Geltungsbereichs des B-Plans betragen.
- Der Gesamtversiegelungsgrad einer PV-FFA ist durch eine fundamentfreie Verankerung im Boden gering zu halten und darf inklusive aller Nebengebäude und Nebenanlagen nicht mehr als zwei Prozent betragen.
- Der Modulabstand zum Boden muss mindestens 0,8 Meter betragen.
- Die Anlage ist auf Basis eines naturschutzfachlichen Konzepts so zu gestalten, dass ein Mehrwert für die Biodiversität entsteht. Dies soll beinhalten:
 - Positionierung der Module in einer Weise, die Voraussetzungen für die Entwicklungen von Biotopstrukturen durch ausreichende Abstände und Freiflächen gewährleistet
 - Maßnahmen zur standortangepassten Förderung von Lebensräumen für Zielarten durch die Einbindung und Nutzung von Biotopstrukturen
 - Ein Niederschlagswasserkonzept, das Biotopstrukturen fördert

Habitatentwicklung nach Zielartenkonzeption

- Die Förderung von Zielarten ist durch die Erstellung von Zielartenkonzepten zu gewährleisten. Diese sind auf der Basis des Landschaftsplans zu entwickeln.
- Zur ökologischen Aufwertung sind je nach naturräumlicher Ausstattung innerhalb der Anlagen kleinräumige geeignete Habitatstrukturen herzustellen:
 - Versteckhabitate für Eidechsen (z. B. Lesesteinhaufen, Totholzhaufen am Rande der Module bzw. extra eingeplante Teilflächen)
 - Kleingewässer für Amphibien (z. B. durch Bündelung des Abflusses der Solarpaneltische und gezielte Anlage von Feuchtbiotopen wie Tümpel, Teiche, Weiher)
 - Nisthilfen für Vögel, Fledermäuse und Insekten (z. B. Fledermaus-Flachkästen)
- Ersatzlebensräume und Sonderbiotope sind so zu gestalten und zu pflegen, dass sie dauerhaft überlebensfähige Populationen beheimaten können.
- Rand- und Saumstreifen sind nur alle 2-5 Jahre abschnittsweise zur Verhinderung von Gehölzaufwuchs zu mähen.

Begrünung

- Unter den PV-Modulen ist ein extensiv genutztes, arten- und blütenreiches Grünland oder Trockenrasen zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten.
- Es sind ausschließlich standortangepasste, artenreiche (mindestens 30 Arten) Regio-Saatgutmischungen mit Wildkräutern zu verwenden; diese müssen kräuterdominiert sein und dürfen maximal sechs Grasarten enthalten.

Einzäunung

- Zur Minderung der Zerschneidungswirkung sind die erforderlichen Einzäunungen so zu gestalten, dass Kleintiere problemlos queren können. Der Bodenabstand der Zaununterkante muss mindestens 20 Zentimeter betragen. Je nach Festlegung der Zielarten kann in Einzelfällen auch eine andere Ausgestaltung des Zaunes erfolgen (beispielsweise aus Gründen des Gelegeschutzes bodenbrütender Vogelarten).
- Der Zaun ist so auszugestalten, dass er keine Gefahrenquelle für Wildtiere darstellt.

C: Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan (vBP) bzw. Durchführungsvertrag zu regelnde fachliche Anforderungen an konventionelle PV Anlagen

- Ökologische Baubegleitung
- Anlageneinrichtung
- Leitungsführung und -bau, Netzeinspeisepunkte
- Anlagenpflege und -unterhaltung
- Notwendige Fristenregelungen
- Sicherheitsleistungen
- Monitoring
- Nutzungsdauer des Anlagenbetriebs
- Rückbau der Anlagen und Nachnutzung der Flächen